

RICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG VON UNTERSTÜTZUNGEN DURCH DIE HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER FH CAMPUS WIEN

CORONA - HÄRTEFONDS

1. Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Campus Wien ist, dass die*der Studierende Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist, im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist, eine aktuelle Inskriptionsbestätigung der FH Campus Wien beibringen kann und die Zahlung des ÖH-Beitrags (oder alternativ eine Befreiung) nachweisen kann und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält.

(2) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Campus Wien (ÖH FH Campus Wien) besteht kein Rechtsanspruch!

(3) Die Richtlinien für den Härtefonds, sowie das Antragsformular finden sich auf der Website [oeh-fhcw.at](http://www.oeh-fhcw.at) wieder. Außerdem wird in den sozialen Medien sowie per Mail durch die ÖH FH Campus Wien darüber informiert.

2. Soziale Bedürftigkeit

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen. Etwaige Einnahmeausfälle oder finanzielle Verluste, die durch die Corona-Krise ausgelöst wurden, werden bei der Bearbeitung berücksichtigt.

(2) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse der*des Antragsteller*in und dessen*deren Partner*in und deren Kinder fließenden Gelder wie z.B.: Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Vermietung, Verpachtung, Veranlagungen, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeld-Gesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und/oder andere Organisationen, wie:

- o Beihilfen (z.B.: Wohnbeihilfe und/oder Familienbeihilfe für Studierende und deren Kind(er))
- o Studienbeihilfe und sonstige Stipendien
- o Unterhaltszahlungen (Alimente für Studierende und/oder deren Kind(er)) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und/oder anderen Verwandten/Personen
- o Kinderbetreuungsgeld
- o Zuwendungen aus der Pension (Waisenpension)
- o Aufwandsentschädigungen

Potenzielle (existenzbedrohliche) Ausfälle von Einkünften (etwa durch Jobverlust des*der Studierenden und/oder Jobverlust der Eltern, keine Aufträge in Zusammenhang mit der Corona-Krise bei selbstständiger Tätigkeit) werden berücksichtigt.

- (3) Folgende Ausgaben werden in der Bearbeitung berücksichtigt:
- a) tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen
 - b) zum Studium notwendige Aufwendungen,
 - c) Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren
 - d) Haushaltsversicherung und Krankenversicherung
 - e) Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen)
 - f) Unterhalt für eigene Kinder, die nicht im selben Haushalt leben
 - g) für die notwendigen Fahrten eines Studierenden am und zum Studienort
 - h) Stornokosten für abgesagte Exkursionen bzw. Veranstaltungen mit Studienbezug
 - i) Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, etc.)
 - j) Kurse mit Studienbezug, auch wenn diese im Zuge der „Corona-Krise“ abgesagt wurden oder nicht in geplanter Form stattfinden
 - k) Unvorhersehbare und außergewöhnliche Belastungen auf Grund der „Corona-Krise“ (z.B.: Begräbnis)

Etwaige andere Ausgaben sind schriftlich im Antrag zu erläutern.

(4) Insgesamt werden monatliche Ausgaben bis 1.200€ berücksichtigt (ausgenommen sind Ausgaben, welche unter Punkt 2 Abs. (3) k) fallen), wobei bei der Antragsbearbeitung auf die jeweilige Familien- und Haushaltssituation Bedacht zu nehmen ist.

(5) Personen, deren kumulierter Kontostand 4.587€ übersteigt, werden grundsätzlich nicht als sozial bedürftig betrachtet, es sei denn sie können glaubhaft belegen, wieso dennoch eine soziale Bedürftigkeit vorhanden ist.

3. Ansuchen

(1) Die Richtigkeit der Angaben wird eidesstattlich erklärt.

(2) Ansuchen auf Unterstützungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FHCW können per Mail gestellt werden. Zusätzlich ist in Ausnahmefällen auch ein postalischer Antrag möglich, wobei hier das Einlangen in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft als Antragsdatum gilt und die Post derzeit auf Grund der aktuellen Situation nur einmal pro Woche bearbeitet werden kann.

(3) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer/das Personenkennzeichen der*des Studierenden zu enthalten hat, außerdem sind beizulegen:

- a) Kopie eines Personaldokumentes mit Lichtbild (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Studierendenausweis)
- b) Einkommensbestätigungen beider Partner*innen bei gemeinsamen Haushalt
- c) Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Stellen oder Personen,
- d) Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen,
- e) Fortlaufende Kontoauszüge der letzten sechs Monate für alle vorhandenen Konten,
- f) Bestätigungen über entstandene Aufwendungen für Wohnen, Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, Lebenshaltungskosten, Haushaltsversicherung, Krankenversicherung und entstehenden Stornokosten für abgesagte Exkursionen mit Studienbezug, Stornokosten für abgesagte Exkursionen bzw. Veranstaltungen mit Studienbezug, Unterhalt etc.
- g) Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen
- h) Inskriptionsbestätigung
- i) etwaige Kündigungsschreiben oder Kündigungsschreiben der Eltern.
- j) Bestätigung über entstandene Aufwendungen für unvorhersehbare und

außergewöhnliche Belastungen auf Grund der "Corona-Krise" (z.B.: Begräbnis)

Ist aufgrund der Corona-Krise (z. B. Quarantäne) ein Dokument nicht zugänglich, so ist dies im Antrag zu erläutern.

(4) Berücksichtigt werden Ausgaben und Einkünfte ab dem 15.03.2020 . Ab dem zweiten Ansuchen können nur Ausgaben und Einkünfte ab dem letztmaligen Ansuchen berücksichtigt werden.

(5) Wenn von einer anderen Hochschulvertretung oder der Bundesvertretung eine Förderung erhalten wurde, besteht keine Möglichkeit, eine zusätzliche Förderung der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Campus Wien zu erhalten.

4. Verfahren

(1) Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet. Die Einverständniserklärung der*des Bewerber*in hierfür ist Bedingung für die Gewährung einer Unterstützung.

(2) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird im Einvernehmen zwischen Vorsitz-Team und Wirtschaftsreferat der FHCW getroffen und in Form einer schriftlichen Verständigung der*dem Antragsteller*in, auf Verlangen auch der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mitgeteilt. Bei der Einzelfallprüfung wird die Expertise des Sozialreferats hinzugezogen.

(3) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

5. Höhe der Unterstützung

(1) Die Höhe der im Studienjahr gewährten Unterstützungen richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und nach der sozialen Notlage der Antragsteller*innen. Besonderes Augenmerk liegt hier auf Einnahmenseinbußen bzw. zusätzliche Kosten auf Grund der "Corona-Krise".

(2) Ein neuerlicher Antrag ist erst nach dem Ablauf von 30 Tagen nach dem vorhergegangenen Antrag möglich. Es können maximal drei Anträge gestellt werden.

(3) Die Unterstützung beträgt beim erstmaligen Ansuchen höchstens 460,66 Euro, beim zweiten Ansuchen höchstens 345,50 Euro und beim dritten Ansuchen höchstens 230,33 Euro, insgesamt also höchstens 1036,49 Euro im Studienjahr. In Ausnahmefällen kann dieser Höchstbetrag von 1036,49 Euro als einmalige Unterstützung ausgezahlt werden. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der sozialen Notlage.

(4) Der Härtefonds hat eine Gesamteinlage von 50.000€. Sollte der insgesamt ausgezahlte Betrag aus dem Härtefonds mit außer Kraft treten dieses Fonds unter der Gesamteinlage liegen, fließt die restliche Einlage zurück in die Rücklagen der ÖH FH Campus Wien. Eine Überschreitung der 50.000€ ist nicht möglich, da dieser Betrag von der Hochschulvertretung als Maximalbeitrag definiert wurde.

(5) Die Unterstützung wird bei positiver Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen durch geförderte Studierende auf das im Antragsformular ausgewiesene Bankkonto überwiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

6. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 01.04.2020 in Kraft. Ab Veröffentlichung der Richtlinien kann angesucht werden.
- (2) Diese Richtlinien treten mit 30.06.2020 außer Kraft, bis zu diesem Datum vollständig eingelangte Anträge werden behandelt.